

## Das neue Brownfields-Gesetz der USA

Kai Steffens<sup>1</sup> und Volker Franzius<sup>2</sup>

### Zusammenfassung

Der Beitrag beschreibt den Inhalt des neuen U.S. Gesetzes 'Brownfields Revitalization and Environmental Restoration Act of 2001' und enthält Anmerkungen der Verfasser zu einzelnen Aspekten. Das Gesetz stellt für fünf Jahre 150 Millionen US\$ jährlich für die Erfassung, Untersuchung, Beurteilung und Sanierung von brach liegenden Flächen zur Verfügung. Im Zuge der Wiedernutzung dieser Flächen soll ein adäquater Umgang mit Gesundheits- und Umweltrisiken einerseits und andererseits eine Steigerung von Steuereinnahmen, Schaffung von Arbeitsplätzen und ein verbesserter Schutz von Freiräumen erreicht werden. Die Revision bisher gültiger Haftungsregeln erleichtert unschuldigen Eigentümern, Nachbarn und potentiellen Erwerbern den Umgang mit diesen Flächen. Programme der Bundesstaaten werden mit 50 Millionen US\$ jährlich gefördert. Flankiert wird diese Förderung mit dem einzelfallbezogenen Verzicht der Bundesregierung auf den Vollzug der strengen Haftungsregeln des Superfund-Gesetzes, dessen konfrontativer Ansatz damit aufgebrochen wird.

## Das neue Brownfields-Gesetz der USA

Kai Steffens<sup>1</sup> und Volker Franzius<sup>2</sup>

### Neues Brownfields-Gesetz – Na und ?

Am 11. Januar 2002 ist das neue Brownfields Gesetz der USA durch die Unterschrift des Präsidenten in Kraft getreten. Welche Wirkung hat das in Deutschland ?

Natürlich keine.

Jedenfalls keine bindende Wirkung.

Aber warum interessiert es vielleicht doch den Einen oder die Andere ? Weil der Blick über den grossen Teich immer spannend war und ist, wenn es um die Altlastenbearbeitung und die Flächenrevitalisierung geht. Vielfach wurde amerikanischen Regeln nachgesagt, sie würden das enthalten, was dann mit einer Verzögerung von mehreren Jahren in Deutschland passiert oder zumindest diskutiert wird. Das kann man glauben oder auch nicht, ggf. kann man das gut finden oder auch nicht. Fakt ist, dass es bei der intensiven Beschäftigung mit einem

Themenkreis und seiner Evolution immer interessant ist, zu schauen, ob vielleicht die Nachbarn einen Gedanken hatten, der für den eigenen Bereich nutzbar oder überlegenswert ist.

Mit dem neuen Gesetz wird der im Jahr 1994 von der Clinton-Administration initiierte Brownfields-Ansatz nicht nur weiterverfolgt, sondern er hat einen Regierungswechsel gestärkt überstanden. Auch in den kommenden fünf Jahren wird damit die Wiedernutzung von Brownfields durch die Bundesstaaten und Gemeinden gefördert. Dies betrifft brachliegende und möglicherweise kontaminierte Standorte, die nicht selten auch in bevorzugten innerstädtischen Lagen anzutreffen sind. Als Effekt verspricht sich die U.S. Regierung von diesem Programm, zu einer Wiederbelebung verödeter Innenstädte ebenso beizutragen, wie den Druck zur Neuflächenversiegelung von Freiflächen zu reduzieren.

### Der Name des Gesetzes

Präsident Bush unterzeichnete das "Small Business Liability Relief and Brownfields Revitalization Act (H.R. 2869)" am 11 Januar 2002. Dieses Gesetz wird als erste nennenswerte Ergänzung des sogenannten Superfund-Gesetzes CERCLA und seiner Haftungsregelungen gewertet. Es enthält ebenfalls die Bestimmungen des Brownfields Revitalization and Environmental Restoration Act (S. 350), das vom U.S. Senat mit einem einstimmigen Votum am 25. April 2001 verabschiedet wurde.

### Der Begriff Brownfields

Obwohl er in deutschen Diskussionen fast so häufig verwendet wird wie in amerikanischen, sind die genauen Inhalte des Begriffs Brownfields nicht immer klar. Die Definition des neuen Gesetzes ist schon im amerikanischen Original sperrig und wird durch die Übersetzung nicht eleganter:

Brownfield-Flächen sind Grundstücke, deren Aufwertung, Neuentwicklung oder Wiedernutzung durch das tatsächliche oder mögliche Vorhandensein von gefährlichen Substanzen, Schadstoffen oder Kontaminanten erschwert wird.

### Brownfields und Superfund

Die Brownfields bilden also eine eigene Gruppe von Flächen, die tatsächlich oder mutmasslich verunreinigt sind, aber nicht als hochkontaminiert gelten. Letztere Standorte sind vom Begriff Brownfields ausdrücklich ausgenommen, sie werden weiterhin unter der Regie der Bundesregierung nach den Regeln des Superfund [3] durch die U.S. EPA bearbeitet. Weitere Ausnahmen betreffen die Flächen von der National Priorities List [3] oder Flächen zu

<sup>1</sup> Probiotec GmbH, Düren (steffens@probiotec.de)

<sup>2</sup> Umweltbundesamt, Berlin (Volker.Franzius@UBA.de)

denen besondere Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und den Bundesstaaten getroffen wurden.

### **Probleme lösen durch Umbenennung ?**

Ganz so einfach ist es nicht, obwohl die Geschichte des Brownfields Ansatzes einige Züge dieses Prinzips zu tragen scheint.

Wie in vermutlich allen anderen Industrienationen auch, war die Umweltgesetzgebung der USA reaktiv und durch die Abfassung einer Vielzahl von Einzelgesetzen mit eng gefasstem Regelungsgegenstand geprägt [5]. Dies traf auch auf das sogenannte Superfund-Gesetz (CERCLA) zu, das 1980 als Spezialgesetz ohne Förderung regionaler oder systemischer Lösungen in Kraft trat. Dieses zentrale Gesetz zur Regelung des Umganges mit Altlasten betonte das Enforcement, also den Vollzug und die Durchsetzung der Ansprüche der Allgemeinheit vertreten durch die Bundesregierung gegenüber den Sanierungspflichtigen. Als eines der Hauptmankos dieses Gesetzes wurde schnell deutlich, das es für die schwersten Kontaminationsfälle ausgelegt war, aber für alle Fälle, also auch die leichteren galt. Insbesondere die strengen Haftungsregeln führten dazu, dass eine Flucht aus den Altflächen einsetzte und nicht selten jahrzehntelange Rechtsstreite geführt wurden, um Haftungsverpflichtungen durchzusetzen bzw. abzuwehren. Nicht selten blieb Industriebetrieben keine andere Möglichkeit, als eine Untersuchung oder Sanierung um jeden Preis hinauszuzögern, um wirtschaftlich zu überleben. Selbst wenn die U.S. EPA als mit dem Enforcement Beauftragte, häufig genug einsah, dass bestimmten Fällen nicht konfrontativ beizukommen war, blieb ihr doch nichts anderes übrig, als ihrem gesetzlichen Auftrag folgend zu versuchen, mit dem Kopf durch die Wand zu brechen, nicht selten direkt neben der Tür.

Mitte der 1990er Jahre schien der Zeitpunkt gekommen, an dem in vielen Superfund-Projekten eine derart verfahrenere Lage vorlag, dass dringend eine neue Regelung gebraucht wurde, die auch partnerschaftliche Lösungen ermöglicht. Die 1994 von der Clinton-Administration erlassene Brownfields Gesetzgebung wird ferner als Zeichen aufgefasst, dass zur Lösung von Umweltproblemen in zunehmendem Mass die Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Facetten anerkannt wird [5]. Letzteres ist wesentlich aus der Vorgabe zur Integration aller mit dem Thema befassten Regierungsressorts unter der Führung des damaligen Vize-Präsidenten Al Gore abzulesen.

### **Lokale Zuständigkeit**

Das erste Brownfields Gesetz brach mit dem allgemeinen Trend der immer weiter gehenden Verlagerung der Zuständigkeit auf die Bundesebene und verfügte statt dessen u. a. die Rückgabe der Zuständigkeit für Problemflächen auf die kommunale Ebene. Flankiert wurde dies durch die Unterstützung der Kommunen durch Zuschüsse und erfahrenes Personal (Brownfields-Coordinators), das aus dem Bundesbereich an die Kommunen „ausgeliehen“ wurde. Die Bundesregierung hat ihre Zuständigkeit für diese Flächen so lange den Bundesstaaten und Kommunen übertragen, wie diese Flächen als Brownfields-Flächen bearbeitet werden.

### **Kräfte der Wirtschaft im Dienste der Umwelt**

Das auf dem Gesetz basierende Brownfields-Programm ist konsequenterweise kein „Umweltprogramm“ sondern erklärtermassen ein Wirtschaftsprogramm. Eigentlich präziser ein Wirtschaftsförderungsprogramm, dessen Ziel es ist, über die wirtschaftliche Wiederbelebung von Einzelflächen und Gebieten positive Effekte für die Umweltqualität und die soziale Struktur zu erhalten.

### **Ziel: Projekte anschieben**

Der Ansatz der Brownfields-Bearbeitung lautet: „remove the unknown“. D.h. es ist das Ziel, Projekte mittels einer Förderung zu einem frühen Zeitpunkt so auf die Bahn zu schubsen, dass sie „allein“ weiterlaufen, also von den Kräften des Marktes und der Wirtschaft weitergeschoben werden. Im Jahr 2001 standen dafür 140 Mio US\$ zur Verfügung, die für 2003 auf 200 Mio. US\$ aufgestockt wurden. Die Förderung in der frühen Projektphase wird betont, weil die Erfahrung gemacht wurde, dass der Geldmangel gerade in der ersten Projektphase einer Revitalisierung eine Hürde darstellt, die dazu führt, dass über eine grosse Gruppe von Projekten gar nicht weiter nachgedacht wird, oder besser: werden kann. In dieser Phase liegen die weichenstellenden Arbeiten der Erstbewertung, Gefährdungsabschätzung und insbesondere der Entwicklung von Nutzungsideen sowie der Öffentlichkeitsarbeit, also Neudeutsch formuliert: das marketing des Projektes.

Das Brownfields-Programm ist mit vielfältigen Möglichkeiten zur Finanzierung von Projekten flankiert, die alle wiederum ausreichend Stoff für eigene Abhandlungen beinhalten. Gemeinsam ist ihnen jedoch der partnerschaftliche Ansatz und das Bestreben, die Kräfte der Wirtschaft für die Sanierung von Umwelt- und Sozialschäden zu nutzen. Unter anderem gehören steuerliche Anreize dazu, die bedingen, dass Unternehmen Sanierungskosten im Jahr der Entstehung vollständig absetzen können.

### **Flächenwiedernutzung in dem riesigen Land ?**

Als treibende Kräfte für die Flächenrevitalisierung sind die auch in Deutschland wohlbekannten Faktoren anzusehen:

Ökonomische Gründe, denn die Verlagerung der wirtschaftlichen Aktivität in die Aussenbereiche bedingt sinkende Einnahmen für die Städte bei zumindest gleichbleibenden Infrastrukturkosten. Eine im Aussenbereich wuchernde Infrastruktur verursacht hohe Kosten, die nur im Ausnahmefall vom neu siedelnden Betrieb getragen werden.

Soziale Wirkungen, die von der Revitalisierung innerstädtischer Flächen erwartet werden, sind insbesondere die Änderung im Verhalten der Bevölkerung hinsichtlich Sicherheit und Sauberkeit und die mit zunehmendem Wohlstand einhergehende Verbesserung öffentlicher sozialer Einrichtungen im Nahbereich, wie z. B. Schulen.

Nicht zuletzt spielen Fragen der nachhaltigen Entwicklung und der Freiflächenschonung eine Rolle, wobei sich dem Betrachter häufig nicht erschliesst, ob es sich dabei um eine eher theoretische Forderung handelt, oder bereits um ein in der politischen und wirtschaftlichen Praxis relevantes Leitbild. Also auch darin sind durchaus Parallelen mit der Situation in Deutschland zu erkennen.

### **Inhalt des neuen Gesetzes**

Das "Small Business Liability Relief and Brownfields Revitalization Act (H.R. 2869)" Gesetz enthält zwei Gesetze (H.R. 1831 und S. 350) von denen das Erste, das "Small Business Liability Protection Act" ein Nachtragsgesetz zum Superfund-Gesetz CERCLA (Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act) ist. Es stellt diejenigen Abfallerzeuger von der Haftung für die Sanierung von Superfund-Standorten frei, die Sonderabfälle nur in geringem Ausmass erzeugt haben. Ferner werden Haushalte, Kleinunternehmen und non-profit-Unternehmen als Erzeuger von Siedlungsabfällen von der Haftung für Ablagerungen dieser Abfälle freigestellt.

Das zweite Gesetz ist das "Brownfields Revitalization and Environmental Restoration Act of 2001" (S. 350), es befasst sich in drei Titles mit der Finanzierung und Haftungsfragen für die Bewertung und Sanierung verunreinigter Standorte.

- Title I kodifiziert und erweitert das gegenwärtige Brownfields-Programm der U.S.EPA durch die Finanzierungszusage zur Bewertung und Sanierung von Brownfields.
- Title II stellt Eigentümer benachbarter Flächen und Kaufinteressenten frei und regelt die Sorgfaltspflicht sog. unschuldiger Besitzer, die in gutem Glauben verunreinigte Gelände

erworben haben und nicht an der Entstehung der Kontamination beteiligt waren.

- Title III enthält die Freigabe von Bundesmitteln für die Revitalisierungsprogramme der Bundesstaaten und begrenzt die Zuständigkeit der EPA für den Vollzug auf denjenigen Flächen, die seitens der Bundesstaaten bearbeitet werden.

### **Subtitle A – Förderregelungen**

Insgesamt wird mit diesem Gesetz ein Fördervolumen von 200 Millionen US\$ jährlich bewegt, das an die Bundesstaaten, Gebietskörperschaften, Ureinwohner-Stämme, Liegenschaftsverwaltungen, und quasi-öffentliche Entwicklungs-Gesellschaften ausgereicht werden kann. Zweckbestimmungen sind:

- Förderung der Erstbewertung (im Regelfall bis zu 200.000 US\$)
- Sanierungsfinanzierung:
  - Je Standort 200.000 US\$ zur direkten Ausreichung an öffentliche Stellen und non-profit-Organisationen, mit einer 20%-Komplementärfinanzierung
  - Bis zu 1.000.000 US\$ zur Kapitalausstattung revolvingender Darlehensfonds, von denen man sich in der Zukunft eine grössere Flexibilität zugunsten einer Abwägung zwischen Zuschüssen und Darlehen verspricht.
- Förderungsgrundsätze, die die folgenden Ziele einschliessen:
  - Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt
  - Ansporn geben zur Wiedernutzung und Schaffung von Arbeitsplätzen
  - Schutz von Freiräumen und Parks
  - Sicherstellung eines fairen Gleichgewichts zwischen urbanen und ländlichen Räumen
  - Einbeziehung lokaler Gemeinschaften in das Programm
- Die Bundesregierung verpflichtet sich, die Durchsetzung der strengen Regeln des National Contingency Plan (NCP) (vergl. dazu [3]) nur insoweit zu fordern, wie sie relevant und anwendbar sind. (Aus dieser recht unscheinbaren Regelung ist eine gewisse Abkehr von der Politik der eisernen Regel zugunsten einer einzelfallbezogenen Vorgehensweise abzulesen.)
- Die Zuschüsse können auch zur Bezahlung von Versicherungsprämien verwendet

werden, z. B. für Versicherungen gegen das Überschreiten von Sanierungskosten (cost cap). (Dies soll u.a. dazu beitragen, eine Sanierung für potentielle Flächenerwerber kalkulierbarer zu machen [9].)

- Die Verwendung von Fördergeldern für die administrative Bearbeitung der Programme wird begrenzt (siehe unten).
- Die U.S. EPA richtet ein Programm, zur Ausbildung, zur Forschungsförderung und zur technischen Unterstützung ein.
- Maximal 50 Millionen US\$ können für die Sanierung und Wiedernutzung von Kohlenwasserstoff-verunreinigten Standorten verwendet werden. Damit wird die Bestrebung deutlich, die bisher strenge Abgrenzung zu überwinden, die gerade bei gemischten Kontaminationen in der Praxis äusserst kontraproduktiv war [6].

Insgesamt sind im Haushaltsjahr 2003 200 Millionen US\$ eingestellt, mit den folgenden Zweckbestimmungen:

- 120,5 Millionen US\$ für die Erkundung, Sanierung und Forschung/Ausbildung
- 50 Millionen US\$ für Flächenrevitalisierungsprogramme der Bundesstaaten und der Ureinwohner-Stämme, das ist etwa das Dreifache der bisherigen Förderung.
- 29,5 Millionen US\$ zur Verwaltung und Abwicklung des Programms

### **Subtitle B - Haftungsregelungen**

Seit Beginn der Brownfields-Bearbeitung wurde Handlungs- und Klärungsbedarf in Bezug auf die Haftung der Sanierungspflichtigen nach dem Superfund-Gesetz gesehen. Streng genommen, war in den ersten Jahren kein Sanierungspflichtiger, der seinen Beitrag in einem partnerschaftlichen Brownfields-Projekt leistete, davor sicher, dass nicht später doch die Bundesregierung auf den Plan tritt, das Gelände zu einem Superfund-Standort erklärt und er dann noch einmal eine wesentlich weitergehende Sanierung bezahlen muss. Diese Zusammenhänge wurden nunmehr wie folgt geregelt:

Eigentümer und Erwerber sind vor einer Inanspruchnahme geschützt, wenn sie nicht zur Kontamination beigetragen oder die Sanierung behindert haben, wenn sie sich kooperativ zeigen und wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen sind, z. B. beim Erwerb der Liegenschaft.

Als unschuldige Eigentümer gelten diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keine Veranlassung hatten, von einer Kontamination auszugehen. In den

Regelungen wird ferner erläutert, was unter angemessenen Untersuchungen zu verstehen ist, die bei einem Erwerb von Liegenschaften durchgeführt werden sollten, um eine Freistellung zu rechtfertigen (vergl. auch die Hinweise zur Due Diligence unter Punkt „Vollzug des Gesetzes“).

Erwerber sind dann von einer Inanspruchnahme freigestellt, wenn sie das Gelände nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben haben. Diese Regelung setzt damit die bisher in Prospective Purchaser Agreement Guidances beschriebene Übung der Haftungsfreistellungen in das Gesetz um.

Eigentümer benachbarter Gelände sind freigestellt, wenn die Kontamination vom Nachbargrundstück ausgeht. Das Gesetz enthält die Möglichkeit, dass sich die Regierung ein Pfandrecht einräumen lässt, das ungedeckte Sanierungskosten abdeckt wenn das Grundstück eine Wertsteigerung erfährt.

### **Subtitle C - State Response Programs**

Dieser Teil des Gesetzes weist den Programmen der Bundesstaaten und der Ureinwohner-Stämme insgesamt jährlich 50 Millionen US\$ zu (bis 2006). Die Bundesstaaten müssen Listen und Akten der Flächen erstellen und mit jährlicher Aktualisierung führen. Verzeichnisse von Verdachtsflächen sind laut Gesetz anzustreben, allerdings haben mehrere Bundesstaaten bereits jetzt darauf hingewiesen, dass sie aus einer solchen Mammutmassnahme keine wirkliche Hilfe, sondern eher eine Stigmatisierung der Flächen befürchten [6].

Staaten und Stämme sind dann zuwendungsberechtigt, wenn sie ein Memorandum of Agreement (MOA) mit der U.S. EPA abgeschlossen haben, in dem ein freiwilliges Sanierungsprogramm vereinbart wird.

Die U.S.EPA ist dann an der Anwendung ihrer Zwangsmassnahmen nach dem Superfund-Gesetz gehindert, wenn die Bundesstaaten diese Flächen bereits in einem ihrer Programme bearbeiten. In diesen Fällen kann dann auch keine Kosteneintreibung mehr betrieben werden.

Das neue Gesetz räumt den Bürgern im Übrigen das Recht ein, den Staat aufzufordern, eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Der Staat muss angemessen reagieren, was auch immer das heissen mag.

### **Zusammenfassend ist zu sagen:**

Das Gesetz weitet die Finanzierung aus, erweitert die Zuwendungsberechtigung, ergänzt die Anwendbarkeit auf gemischte Kontaminationen (z. B. schliesst es die bisher strikt ausgenommenen, weil einem anderen Programm zugeordneten Verunreinigungen mit Kohlenwasserstoffen ein). Ferner ist nunmehr eine

grössere Flexibilität vorhanden, z. B. kann jetzt von den „eisernen Regeln“ der NCP-Vorgehensweise abgewichen werden. Schlussendlich liegt eine klarere Haftungsregelung vor, die vieles in das Gesetz aufnimmt, was vorher bereits geübte Praxis war.

### **Vollzug des Gesetzes:**

Gegenwärtig sind intensive Bemühungen der U.S.EPA im Gange, ihrem Auftrag gerecht zu werden, eine handhabbare Basis für den Vollzug des Gesetzes zu schaffen. Dazu wird versucht, die Vielfalt der Anspruchsgruppen schnellstmöglich zu identifizieren, anzusprechen und in Arbeitsgruppen einzubeziehen. Ziel ist es, Beiträge zur Entwicklung von Vollzugshilfen zu erhalten. Es wird erwartet, dass die Antragsformalien und weitere Vollzugs-Dokumente bis zum Herbst 2002 fertig gestellt sein werden.

Ferner wird daran gearbeitet, die Due-Diligence-Standards zu verbessern. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass die Erstbewertung auf der Basis des auch in Deutschland zumindest zur Orientierung häufig gebrauchten ASTM Standards E-1527 erfolgen kann. Die Diskussion über die anzuwendenden Standards ist für die Vergleichbarkeit der Maßstäbe für die Förderfähigkeit von wesentlicher Bedeutung.

Die zweckentsprechende, regelkonforme und wirtschaftliche Mittelverwendung innerhalb des Programms wird durch den Rechnungshof geprüft. Deshalb sind das Berichtswesen und die Bewertung der Zielerreichung nach einheitlichen Maßstäben ebenfalls zu regeln.

Die am Prozess beteiligten Anspruchsgruppen forderten die U.S. EPA auf, kleinen und ländlichen Gemeinden bei der Beantragung bzw. dem Wettbewerb um die Fördermitteln zu helfen. Dies sei erforderlich, um die im Gesetz verankerte Balance mit der Vergabe von 52 % der Fördergelder an Gemeinwesen mit mehr als 100.000 Einwohnern und den Rest an kleinere Gemeinwesen zu erreichen.

### **Aus deutscher Perspektive wichtig:**

Aus der deutschen Perspektive betrachtet, scheint den Autoren das folgende besonders bemerkenswert:

Das Thema ist sichtbar

Ein wesentliches Merkmal des Brownfields Ansatzes bleibt auch mit dem neuen Gesetz erhalten: die politische Sichtbarkeit. Das Gesetz geht deutlich über eine politische Willenserklärung hinaus. Es fordert und fördert die aktive Wiedernutzung von brachgefallenen Flächen. Einer der wesentlichen Unterschiede zur Situation in Deutschland ist sicherlich darin zu sehen, dass ein immenser politischer Druck herrscht, die Flächenwiedernutzung

voranzutreiben. Nahezu alle Ressorts sind beteiligt und für den Aussenstehenden z. T. schon kurios deutlich bemüht, ihre Kooperationsfähigkeit zu beweisen. Andernfalls müsste man ja schliesslich dem Vizepräsidenten als Schirmherrn erklären, warum etwas nicht geht ...

### **Lösung vom Gefahrenbegriff**

Das Gesetz fordert und fördert die Untersuchung und Wiedernutzung von Flächen gleichgültig ob eine Kontamination tatsächlich vorhanden ist oder nur vermutet wird. Die Bedeutung dieses Unterschieds bezüglich Behinderung der Wiedernutzung wird als lediglich graduell anerkannt. Die Flächenwirtschaft steht im Mittelpunkt, nicht die Sanierung von Altlasten.

### **Fortsetzung des Trends: Greyfields**

Der Trend der Lösung vom Gefahrenbegriff als Bedingung für eine Förderung geht inzwischen weiter. Es beginnt die Diskussion über die Potentiale von Greyfields [7], also alte, vernachlässigte und unprofitable Handels- und Geschäftsgrundstücke und Ladenzeilen, die von der Entwicklung neuer „verbraucherfreundlicher“ Einkaufszentren überholt wurden.

### **Hauptziel: remove the unknown**

Diese Beseitigung der Unsicherheit in einer frühen Projektphase soll dazu führen, dass die Kräfte der Wirtschaft und des Marktes greifen können und eine öffentliche Förderung obsolet wird. Der Einsatz in der frühen Projektphase erfolgt, weil erkannt wurde, dass nicht die Altlasten, sondern die Vielzahl der Verdachtsflächen das eigentliche Problem der Flächenwirtschaft darstellen. Das geht so weit, dass Bundesstaaten die Frage diskutieren, ob nicht Verdachtsflächenkataster zur Stigmatisierung beitragen, die später vielfach nur noch durch öffentliche Förderung wieder zu beseitigen ist.

Für die Programme der Bundesstaaten und der Ureinwohner-Stämme stehen 50 Millionen US\$ zur Verfügung, was im direkten Vergleich mit den in deutschen Bundesländern für die Altlastenbearbeitung ausgegebenen Summen bescheiden wirkt. Allerdings sollte bedacht werden, dass dies ja nur der Brownfields-Anteil ist und andere Programme ebenfalls sehr wesentliche Volumina aufweisen.

### **Ohne Zahlen kein Politisches Gewicht**

Die U.S. Conference of Mayors hat die Verluste der Kommunen durch voll erschlossene jedoch brach liegende Flächen in 33 Städten auf 121 - 386 Millionen US\$ beziffert [4]. Die

Anschubfinanzierungen des Brownfields-Programms sollen bisher etwa 1,5 Mrd. US\$ privates Investkapital mobilisiert haben und für die Schaffung von etwa 4.000 Arbeitsplätzen mitverantwortlich sein. Diese Zahlen kann man glauben oder nicht, Fakt ist, ohne Zahlen zu diesen Themen wird sich wohl auch hierzulande nichts bewegen. Die Schlüsselworte in diesem Zusammenhang lauten Erfolgsmessung und Nutzendarstellung. Nur damit wird der Diskussion über das Flächenrecycling als Teil einer verantwortungsbewussten und ökonomischen Flächenwirtschaft eine Basis zu verschaffen sein.

#### Standorte mit Schlüsselfunktion für das Umfeld

Aus der Zielsetzung und den sich gegenwärtig abzeichnenden Regelungen zum Vollzug des Gesetzes ergibt sich, dass die Revitalisierung von Schlüsselstandorten mit einer richtungweisenden Bedeutung für ganze Stadtteile angestrebt wird. Häufig wird die Lage als quasi allein bestimmender Faktor für die Perspektiven eines Standortes bezeichnet. Der Brownfields-Ansatz befasst sich ausdrücklich mit dem Ziel, genau diese Lage, also das Umfeld mit Flächenrevitalisierungsprojekten zu verändern. Der in diesen Zusammenhang gehörende Slogan lautet: Turn around blighted neighborhoods. Bei der Beantragung von Fördermitteln ist deshalb auch darzustellen, welche Bedeutung der Standort und die Art seiner Wiedernutzung für sein Umfeld hat.

#### Kommunikation und Ausbildung

Das per Gesetz von der U.S. EPA als Bundesbehörde geforderte und durchgeführte Ausbildungsprogramm zielt auf den Erfahrungsaustausch von und die Wissensvermittlung an Mitarbeiter der Bundesstaaten und der Gebietskörperschaften. Wie in Deutschland, so ist auch in den USA davon auszugehen, dass Erfahrungen in sehr stark unterschiedlichem Masse verfügbar sind. Einerseits sind erfahrene Praktiker vorhanden, in anderen Gebietskörperschaften wird aus Mangel an Erfahrung gar nicht erst mit der Flächenrevitalisierung begonnen. Die Schlussfolgerung daraus lautet, Trainingsprogramme zu durchzuführen, in denen kommunale Praktiker anderen ihr Wissen und ihre Erfahrungen vermitteln. Der Umweg über akademische Kunststücke wird hier bewusst ausgespart.

#### And the Adventure continues ...

Die aus dem Vollzug des Gesetzes zu erwartenden Erfahrungen werden unter anderem in der Bilateralen Arbeitsgruppe des BMBF mit der U.S. EPA diskutiert und fließen in die Berichterstattung ein, die unter [www.Bilateral-wg.org](http://www.Bilateral-wg.org) zu verfolgen ist.

#### Quellen und Links

1. Congress of the United States of America: 'Small Business Liability Relief and Brownfields Revitalization Act' (H.R.2869), 2001 (<http://www.epa.gov/swerosps/bf/html-doc/hr2869.htm>)
2. Congress of the United States of America: Discussion of the Small Business Liability Relief and Brownfields Revitalization Act': [http://thomas.loc.gov/cgi-bin/cpquery/R?cp107:FLD010:@1\(sr002](http://thomas.loc.gov/cgi-bin/cpquery/R?cp107:FLD010:@1(sr002))
3. Steffens, K. et al. (1998): Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der im Rahmen der deutsch/amerikanischen Zusammenarbeit geplanten zusätzlichen Untersuchungen an ausgewählten Altlastensanierungsfällen. Umweltbundesamt, (<http://www.umweltbundesamt.de/>)
4. U.S. Conference of Mayors Report, January 25, 1996: Impact of Brownfields on U.S. Cities – A 39 City Survey – [http://www.usmayors.org/uscm/about/prod\\_serv/publications.html](http://www.usmayors.org/uscm/about/prod_serv/publications.html)
5. Kaiser, S.-E., U.S. EPA: U.S. Brownfield Redevelopment Program; Vortrag im Internationalen BMU-Workshop "Recycling of Derelict Land", 4.10. – 6.10.1999 im BEW in Duisburg.
6. ASTSWMO CERCLA Research Center der Association of State and Territorial Solid Waste Management Officials: Identified Implementation Issues on Public Law 107-118 vom 21.02.2002 (unveröffentlichte Stellungnahme).
7. BROWNFIELDS WEEKLY May 23, 2002: <http://www.brownfields.com>
8. Bundesministerium für Bildung und Forschung: Feasibility Study for Phase III of the BMBF-U.S.EPA Bilateral Working Group on Redevelopment of Contaminated Sites. Prepared by PROBIOTECH GmbH, 2000, downloadable at: [www.bilateral-wg.org/links](http://www.bilateral-wg.org/links) and downloads.
9. Charles Bartsch, Northeast-Midwest Institute: The Brownfield Revitalization Act of 2002: New Tools and New Opportunities for Reuse, EPA's Non-Pilot Community Brownfields Workshop on May 8th, 2002
10. Kovalick, W. Jr., U.S. EPA: U.S. Tour de Table: Update on Brownfields Implementation and Legislation, Vortrag im NATO/CCMS Pilot Study Meeting, Rome May 5-10, 2002.